

## **Satzung des AfD-Kreisverbands Steinfurt**

Stand 19.11.2023

### § 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Kreisbezeichnung Steinfurt. Die Kurzbezeichnung lautet AfD.
- (2) Der Kreisverband hat seinen Sitz im Gebiet des Kreises Steinfurt. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Gebiet des Kreises Steinfurt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2 – Gliederung

- (1) Der Kreisverband kann Untergliederungen in kreisangehörigen Städten und Gebieten einrichten (Stadt- bzw. Gebietsverband). Die Gründung und Auflösung erfolgen auf Beschluss des Kreisparteitags oder durch den Kreisvorstand. Untergliederungen müssen mindestens zwölf Mitglieder haben.
- (2) Stadt- und Gebietsverbände sind keine juristischen Personen und somit reine formale Untergliederungen des Kreisverbandes. Ihre Organisation und innere Willensbildung richten sich nach einem Organisationsstatut, das der Kreisparteitag als Bestandteil dieser Satzung beschließt.
- (3) Sämtliche öffentliche Auftritte sowie Stellungnahmen des Stadtverbandes und seiner Organe sind mit dem inneren Kreisvorstand abzustimmen und bedürfen einer Freigabe des Kreissprechers.

### § 3 – Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.
- (2) Die Mitglieder des Landesverbandes werden vom Landesverband aufgenommen und verwaltet, soweit dieser die Aufgaben nicht an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert hat.
- (3) Bei entsprechender Delegation nimmt der Kreisverband auf.

## § 4 – Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a. der Kreisparteitag,
- b. der Kreisvorstand,
- c. die Wahlkreisversammlung.

## § 5 – Der Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.
- (2) Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über das Kreis-Wahlprogramm und die Kreissatzung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben; bis dahin gilt die Geschäftsordnung der Landespartei.
- (3) Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand sowie die Rechnungsprüfer jeweils für zwei Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Zum Mitglied eines Parteiorgans, als Rechnungsprüfer bzw. als dessen Stellvertreter können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
- (5) Der Kreisparteitag nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.
- (6) Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.
- (8) Ein ordentlicher Kreisparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Kreisvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von zwei Wochen an die Mitglieder einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.
- (9) Anträge zum Kreisparteitag sind beim Kreisvorstand mit einer Frist von zehn Tagen vor dem Parteitag einzureichen und sieben Tage vor dem Parteitag an die Mitglieder zu verschicken. Dringlichkeitsanträge sind auch noch auf dem Parteitag möglich, wenn sie von mindestens fünf Prozent der Mitglieder oder dem Vorstand unterstützt werden.
- (10) Außerordentliche Kreisparteitage müssen durch den Kreisvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe

beantragt wird

- a. durch mindestens zehn Prozent aller Mitglieder des Kreisverbandes oder
- b. durch Beschluss des Kreis-, Bezirks- oder Landesvorstandes.

Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf fünf Tage verkürzt werden.

(11) Der Kreisparteitag wird durch einen Vertreter des Kreisvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(12) Der Kreisparteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Kreisparteitag bevollmächtigte Person beurkundet. Diese Dokumentation ist dem Landes- und Bezirksverband innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

## § 6 – Delegiertenwahlen

(1) Der Kreisparteitag wählt alle zwei Jahre Delegierte und Ersatzdelegierte für Bezirks- und Landesparteitage.

(2) Jedes Mitglied des Kreisverbandes kann sich als Delegierter zur Wahl stellen.

(3) Alle Delegierten und Ersatzdelegierten haben bis 10 Tage vor einem Bezirks- oder Landesparteitag ihre Teilnahme beim Kreisvorstand verbindlich zu- oder abzusagen. Ausbleibende Rückmeldungen werden als Absage gewertet. Der Kreisvorstand sendet die komplette Delegiertenliste mit dem Vermerk der Zu- oder Absage fristgerecht an die einladende Gliederung.

## § 7 – Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus einem Sprecher, bis zu drei stellvertretenden Sprechern und dem Schatzmeister, die den inneren Vorstand bilden, sowie bis zu drei Beisitzern. Über die Anzahl der stellvertretenden Sprecher und Beisitzer entscheidet der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor den entsprechenden Wahlgängen.

(1a) Scheidet der Sprecher und/oder der Schatzmeister, gleich aus welchem Grund (z. B. Rücktritt, Tod) aus dem Amt aus, kann der verbleibende Restvorstand ein/zwei Vorstandsmitglied(er) aus seinen Reihen wählen, das/die kommissarisch an die Stelle des/der Ausgeschiedenen tritt/treten. Der verbliebene Kreisvorstand hat unverzüglich einen außerordentlichen Kreisparteitag für eine Nachwahl einzuberufen. Dieser Parteitag hat spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden stattzufinden.

(2) Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich real oder per

fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird vom Sprecher oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. In dringenden Fällen und bei Einverständnis von mindestens zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder kann auf eine Einladungsfrist verzichtet werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(3) Der Kreisvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen, welche den AfD-Kreisverband Steinfurt betreffen, im Sinne der Beschlüsse des Kreisparteitages. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt, darunter mindestens zwei Mitglieder des inneren Vorstands. Umlaufbeschlüsse können in Textform (z. B. per E-Mail) gefasst werden, wenn mindestens 80 % aller Vorstandsmitglieder dem entsprechenden Antrag zustimmen. Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt.

(4) Die Mitglieder des inneren Kreisvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (§ 26 BGB). Zwei Mitglieder des inneren Vorstands vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500 € handelt. Im Übrigen vertreten die Mitglieder des inneren Vorstands den Verband alleine, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

(5) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind zu allen Beratungen der Untergliederungen rechtzeitig einzuladen und haben dort Rederecht.

(6) Der Kreisparteitag kann mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder den Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.

## § 8 – Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei und/oder fügt ihr Schaden zu, kann auf Beschluss des Kreisvorstandes eine Verwarnung ausgesprochen werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen dürfen jedoch nicht zum Zwecke der Disziplinierung von Mitgliedern und/oder zur Einschränkung der innerparteilichen Demokratie ergriffen werden.

## § 9 – Die Wahlkreisversammlung

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Bezirkssatzung und dieser Satzung.

(2) Die Wahlkreisversammlung wird als Mitgliederversammlung entsprechend den Regelungen für Landesparteitage durchgeführt. Sie wird vom Bezirksvorstand einberufen, wenn dieser das Einladungsrecht nicht an den Kreisvorstand delegiert.

## § 10 – Satzungsänderung

(1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zehn Tage vor Beginn des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingegangen ist und eine Woche vor dem Kreisparteitag an alle Mitglieder verschickt wurde. Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

## § 11 – Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

## § 12 – Geltung der Satzung

(1) Die Bestimmungen der Bundes-, Landes- und Bezirkssatzungen gehen dieser Satzung vor. Widersprechende Bestimmungen der Kreissatzung sind nichtig.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(3) Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.

(4) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Kreisparteitag am 04. Februar 2015 in Kraft.

## **Anhang: Organisationsstatut für Gebiets- und Stadtverbände des AfD-Kreisverbands Steinfurt**

### § 1 – Tätigkeitsgebiet, Mitgliedschaft

Die Gebiets- und Stadtverbände sind Untergliederungen des AfD-Kreisverbandes Steinfurt. Mitglieder des Gebiets- bzw. Stadtverbands sind die Kreisverbandsmitglieder, die in der jeweiligen Stadt oder Gebiet ihren Hauptwohnsitz haben.

### § 2 – Aufgaben, Organe

(1) Der Stadt- bzw. Gebietsverband hat folgende Aufgaben:

- für das Programm und die Ziele der AfD und für die Mitgliedschaft in der AfD zu werben,
- die Mitglieder über politische Fragen, insbesondere die Politik und Tätigkeit des Kreisverbands und des Stadt- bzw. Gebietsverbands zu informieren und sie zur Teilnahme an der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu ermuntern,
- die örtlichen politischen Themen und Fragestellungen sowie die Wünsche und Bedürfnisse der Bürger der Gemeinde aufzunehmen und in die Politik des Kreisverbands einzubringen,
- die Beschlüsse der übergeordneten Parteiorgane auszuführen,
- Wahlkämpfe vorzubereiten und durchzuführen, wobei er an die Richtlinien und Weisungen des Kreisvorstands gebunden ist.

(2) Organe des Gebiets- bzw. Stadtverbands sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 3 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Über die Einberufung sowie Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung beschließt der Vorstand. Die Einladung erfolgt durch den Sprecher oder ein anderes damit

beauftragtes Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen. Zur Einberufung ist auch der Kreisvorstand berechtigt.

(2) Zuständig für:

- Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- Wahl des Vorstands,
- Aufstellung von Kandidaten für die Wahl des Stadtrats/Gemeinderats und des Bürgermeisters.

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Versammlung einzureichen.

(4) Wahlen und Beschlüsse sind zu protokollieren und dem Kreisvorstand binnen einer Woche zu übermitteln.

#### § 4 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Sprecher, einem stellvertretenden Sprecher und bis zu drei weiteren Mitgliedern (Beisitzern). Er wird für ein Jahr gewählt.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der übergeordneten Parteiorgane gebunden.

(3) Vorstandssitzungen werden vom Sprecher mit einer Frist von einer Woche einberufen; in dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann auf eine Einladungsfrist verzichtet werden.

(4) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu geben ist.